

## **HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS HALLENBAD DITZINGEN**

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Ditzingen beschlossen:

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

#### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ditzingen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dient.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als die vollständige Benutzungsgebühr. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### **§ 3 Badegäste**

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - a) Schrankschlüssel
  - b) Wertkarteso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das zum Beispiel durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise**

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung (Anlage 1-2).
2. Die Schwimmhalle/das Saunabad ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für besondere Badeangebote (z.B. Schwimmkurse, Frauenschwimmen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile, einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Eintrittskarte ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
7. Das Benutzen des Bades durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen (auch kommerzielle Kurse) innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs regelt die Stadtverwaltung.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
4. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren oder filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Es besteht in allen Bereichen Rauchverbot. Der Raucherbereich im Außenbereich ist ausgewiesen.
12. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNANLAGE**

### **§ 6**

#### **Zweck und Nutzung der Saunaanlage**

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## **§ 7 Saunagäste**

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## **§ 8 Verhalten in der Saunaanlage**

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampfräumen sollen mit vorhandenen Wasserschläuchen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig. Außer Liegetuch / Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist der Schweiß abzuduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Der Bewirtungsbereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

## **§ 9**

### **Besondere Hinweise**

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

## **III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE**

### **§ 10**

#### **Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### **§ 11**

#### **Badegäste**

Die Becken im Hallenbad dürfen Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen.

### **§ 12**

#### **Verhalten im Beckenbereich**

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
3. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.

4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
8. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

#### **IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13**

#### **Haftung bei Schadensfällen**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Gebühr beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände

übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 Nr. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - i. 50 Euro Verlust des Schrankschlüssels
  - ii. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die neue Haus- und Badeordnung tritt am **01.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 13.6.1987 in der zurzeit gültigen Fassung vom 07.11.2017 außer Kraft.

### **ANLAGE 1 -ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG -**

#### **BESTIMMUNGEN über die Erhebung von Gebühren für das Hallenbad Ditzingen**

##### **§ 1 Nutzung**

1. Für die Benutzung des Hallenbades Ditzingen und seiner Einrichtungen sind die aus dem Tarif (Anlage 2) ersichtlichen Gebühren zu bezahlen.
2. Für die gezahlten Gebühren werden Eintrittskarten ausgegeben. Der Verkauf endet 60 Minuten vor Badeschluss.



3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird der gezahlte Betrag nicht erstattet.
4. In der Gebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen:  
Benutzung der Umkleieräume, Kleideraufbewahrung, Benutzung der Brausen, des Schwimmbeckens, des Dampfbades, der WC-Anlagen und der Spiel- und Liegewiese, Saunaanlage und Wärmekabine.
5. Kinder bis zum 3. Lebensjahr (mit Ausnahme Teilnehmer kommerzieller Schwimmkurse), Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die eine Schwerbeschädigung ab 50 % nachweisen und Begleitpersonen eines Nutzers mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“, zahlen keine Gebühr.
6. Die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist in den Gebühren für die Nutzung des Hallenbads, der Sauna und der Vereinsbadestunden jeweils ausgewiesenen Gebühren enthalten. Sonstige Gebühren und Wertbons sind exklusive Umsatzsteuer.

## **§ 2 Einzelpersonen**

1. Erwachsene zahlen den vollen Gebührenbetrag. (vgl. jedoch § 3).
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ermäßigte Preise.

## **§ 3 Ermäßigung für Einzelpersonen**

Der volle Gebührenbetrag wird für Erwachsene ermäßigt, und zwar für:

- a) Schüler-/innen und Studenten (gegen Ausweis)
- b) Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderungsgrad, gegen Ausweis)
- c) Inhaber des Familienpasses der Stadt Ditzingen
- d) Begleitpersonen (B) zahlen keine Gebühr

## **§ 4 Vereine, Organisationen**

Soweit es der öffentliche Badebetrieb zulässt, können geschlossene Badestunden für Schwimmvereine, Schwimmabteilungen von Vereinen sowie örtliche Organisationen in widerruflicher Weise zugelassen werden.

**ANLAGE 2 -ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG -  
GEBÜHRENORDNUNG ZU § 4 DER HAUS- UND BADEORDNUNG**

		<b>Volle Gebühr</b>	<b>Ermäßigte Gebühr</b>
<b>Benutzerkreis</b>	Erwachsene		Kinder vom 3. - 6. Lebensjahr (A 1)
			Kinder und Jugendliche vom 7. - 15. Lebensjahr (A 2)
			Schüler und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderungsgrad, mit Ausweis), Inhaber des Familienpasses der Stadt Ditzingen (B)
<b>Hallenbad</b>			
<b>Einzelkarte</b>	4,50 €		1,00 € (A 1)
			2,50 € (A 2 + B)
<b>Warmbadetag</b>	6,00 €		4,00 € (A 2 + B)
<b>Zehnerkarte</b>	40,00 €		20,00 € (A 2 + B)
<b>Sauna</b>			
<b>Tageskarte</b>	11,00 €		9,00 € (A 2 + B)
<b>Kurztarif (3 Stunden)</b>	9,50 €		8,00 € (A 2 + B)
<b>Mitternachtssauna</b>	13,00 €		11,00 € (A 2 + B)
Der Besuch des Bades ist innerhalb der öffentlichen Schwimmzeiten inbegriffen.			
Wertbon (Wert 55 €)	50,00 €	Ermäßigungen werden an der Kassenanlage berücksichtigt	
Wertbon (Wert 120 €)	100,00 €		
Wertbon (Wert 250 €)	200,00 €		
<b>Vereinsbadestunden:</b>	je Stunde 15,00 € - 35,00 € (nach Vereinbarung) gültig nur für den Beckenbereich (Teilnehmerzahl unbegrenzt) <i>Für die Benutzung des Bades im Rahmen von kommerziellen Schwimmkursen können von der Entgeltordnung abweichende Tarife vereinbart werden.</i>		

<b>Sonstige Gebühren:</b>	Verlust des Schrankschlüssels	50,00 €
---------------------------	-------------------------------	---------

*Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Ditzingen am 23.08.2022 und im DA Nr. 34 vom 25.08.2022.*